

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der
Stadt Übach-Palenberg im
Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Übach-Palenberg	7
Grundlagen	7
Prüfungsbericht	7
Inhalt und Ziel der Prüfung	7
→ Prüfungsablauf	8
→ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich	8
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	8
Zuwendungen an die Stadt Übach-Palenberg	9
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	11
Antrags- und Bewilligungsverfahren	12
Stichtagsmeldung	13
OGS-Teilnehmerzahlen	14
Verwendungsnachweise der Stadt Übach-Palenberg	17
Verwendungsnachweise des Trägers	25
Elternbeiträge	30
Kooperationsvereinbarungen	31

→ Managementübersicht

Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Übach-Palenberg sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von fünf Grundschulen. An allen Schulen bot sie im Referenzzeitraum außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Die Durchführung der Betreuungsangebote hat die Stadt auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen.

Die Zusammenarbeit der Stadt Übach-Palenberg mit den Schulen bzw. dem außerschulischen Träger basiert auf Kooperationsvereinbarungen. Diese Vereinbarungen beinhalten alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Gleichwohl könnten sie zukünftig bedarfsorientiert überarbeitet werden. Wichtig ist insbesondere, dass die Vereinbarung für den OGS-Standort Gemeinschaftsgrundschule Palenberg mit dem aktuellen Trägerverein geschlossen wird.

Der Träger hat die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß eingesetzt. Allerdings erreichte die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben in beiden Schuljahren nicht den Mindest-Eigenanteil der Stadt. Zudem lagen der Stadt in den geprüften Schuljahren keine prüfungsfähigen Trägernachweise vor. Anlässlich der überörtlichen Prüfung hat sie zahlenmäßige Nachweise vom Trägerverein angefordert und erhalten. Zukünftig wird es darum gehen, vom Träger standardisierte Nachweise anzufordern. Dieser Bericht enthält diesbezüglich zahlreiche Empfehlungen. Darüber hinaus wird die Stadt die Trägernachweise systematisch prüfen müssen.

In vergleichsweise vielen Fällen erfüllte die Stadt die Zuwendungsvoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht. Aus diesem Grund sollte sie das Verwaltungsverfahren zur jährlichen Meldung der OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig anpassen. Im Übrigen haben die Kinder die OGS sehr regelmäßig besucht.

Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch den Trägerverein erhoben und eingezogen. Nach dem zuwendungsrechtlichen Grundlagenerlass ist die Erhebung und Einziehung von OGS-Elternbeiträgen durch Dritte zulässig. Die Stadt orientiert sich somit an den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung bedarf die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote jedoch einer Satzung. Wir befürworten daher die Absicht der Stadt, die OGS-Elternbeiträge zukünftig auf Grundlage einer Satzung zu erheben und einzuziehen.

Feststellungen und Empfehlungen Staatszuweisungen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Übach-Palenberg hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen. Die Schulleitungen übernehmen zum Teil Aufgaben des Trägervereins. Diese Aufgabenverteilung bewerten wir kritisch.	E1.1	Die Aufgabe der Bestätigung bzw. des Nachweises der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel sollte von der Schule auf den Träger übergehen.
		E1.2	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig unmittelbar dem Träger bzw. den OGS-Verantwortlichen die Finanzverantwortung zu übertragen. Zu diesem Zweck sollte sie die Landesmittel nicht mehr an die Schulleitungen, sondern an den Träger weiterleiten.
F2	Die Stadt Übach-Palenberg hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert.	E2	Die Stadt Übach-Palenberg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.
F3	Die Bewilligungsbehörde hat die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht von der Stadt erhalten. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies in den geprüften Schuljahren jedoch Optimierungspotenzial auf.	E3	Die Stadt sollte die von den Schulen gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig auf Grundlage eigener Daten abgleichen.
F4	Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS sehr regelmäßig. Die von der Stadt Übach-Palenberg gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten an einer Schule allerdings nicht mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. In vergleichsweise vielen Fällen erfüllte die Stadt zudem die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht.	E4.1	Wir empfehlen der Stadt, das Verfahren zur Erhebung der Stichtagszahlen nach Inkrafttreten der Elternbeitragssatzung zu modifizieren. So sollte die Stadt den OGS-Leitungen rechtzeitig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten je OGS-Standort mit der Bitte um Abgleich übersenden. Die OGS-Leitungen sollten die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kenntlich machen und auch deren OGS-Eintrittsdatum notieren. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder Förderpläne oder förmliche Feststellungsbescheide vorliegen.
		E4.2	Die Stadt sollte die von den Schulen gemeldeten Kinder aus Flüchtlingsfamilien zukünftig systematisch mit Namen und OGS-Eintrittsdatum erfassen. Auf diese Weise könnte sie Mehrfachmeldungen vermeiden und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen fortlaufend prüfen.
F5	Die Stadt Übach-Palenberg hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde fristgerecht vorgelegt. Die darin enthaltenen Verwendungs- und Prüfungsbestätigungen sind zum Teil nicht sachgerecht.		

	Feststellung		Empfehlung
F6	Die Stadt leitete die Landesmittel unverzüglich und vollständig an die Schulen weiter. Diese haben die Finanzmittel auf Basis von Abschlagsforderungen an den Träger ausgezahlt. Die Stadt hat dem Träger die Beachtung der Förderrichtlinien nicht einheitlich auferlegt.	E6	Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien einheitlich auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Übach-Palenberg darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten. Diesbezüglich könnte sie z. B. die Kooperationsvereinbarungen entsprechend ergänzen.
F7	Der Träger hat die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote inhaltlich zweckgemäß eingesetzt.		
F8	In beiden Prüfungsjahren hat die Stadt Übach-Palenberg ihre Pflichtleistungen erbracht.		
F9	Den Pflichtleistungen standen nicht genügend zuwendungsfähige Ausgaben des Trägers gegenüber. Die Summe der berücksichtigungsfähigen Ausgaben erreichte zwar die Höhe der Landesmittel, nicht aber den Mindest-Eigenanteil der Stadt Übach-Palenberg.	E9	Die Stadt sollte durch geeignete Instrumentarien sicherstellen, dass der Träger zukünftig genügend zuwendungsfähige Ausgaben erreicht.
F10	Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.	E10	Der Betreuungsträger sollte zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung im Nachweis belegen.
F11	Der Trägerverein hat die erhaltenen Betreuungspauschalen dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.		
F12	Die Stadt Übach-Palenberg hat keine sachgerechte Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durchgeführt. Die von den Schulleitungen vorgelegten Verwendungsbestätigungen stellten keine geeignete Prüfungsgrundlage dar.	E12	Die Stadt sollte vom Trägerverein zukünftig prüffähige Nachweisdokumente verlangen. Wir empfehlen, als jährlichen Vorlagetermin den 30. September zu bestimmen. Der Stadt Übach-Palenberg verbliebe damit ausreichend Zeit für die Prüfung der Trägernachweise
F13	Die Stadt Übach-Palenberg hat in den geprüften Schuljahren keine Trägernachweise erhalten. Anlässlich der überörtlichen Prüfung hat sie zahlenmäßige Nachweise vom Träger angefordert und unverzüglich vorgelegt.	E13.1	Wir empfehlen der Stadt, vom Träger zukünftig für jeden OGS-Standort einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht zu verlangen.
		E13.2	Der Trägerverein sollte alle Ausgabepositionen des zahlenmäßigen Nachweises durch ergänzende Ausgabennachweise erläutern.
		E13.3	Der Träger sollte die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zukünftig nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben differenzieren.
		E13.4	Es empfiehlt sich, dass der Träger die zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen ergänzt.

	Feststellung		Empfehlung
F14	Die Stadt konnte der Bewilligungsbehörde aufgrund des Fehlens der Trägernachweise keine ergänzenden Informationen zur Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel vorlegen. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.	E14	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Übach-Palenberg, Kontakt mit der Bezirksregierung Köln aufzunehmen. Ziel sollte die Klärung sein, ob die Bewilligungsbehörde auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.
F15	Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch den Trägerverein erhoben und eingezogen. Die Übertragung der Erhebung bzw. Einziehung der Elternbeiträge auf Dritte ist nach dem Grundlagenerlass zulässig. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung bedarf die Erhebung von Elternbeiträgen jedoch einer Satzung. Die Stadt Übach-Palenberg plant bereits, die Beiträge zukünftig auf Basis einer Satzung zu erheben und einzuziehen.	E15	Die Stadt Übach-Palenberg sollte perspektivisch wie geplant die Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung erheben und einziehen.
F16	Die Stadt Übach-Palenberg hat der gpaNRW für alle OGS-Standorte Kooperationsvereinbarungen vorgelegt. Die Vereinbarungen sind vergleichsweise kurz gefasst, enthalten aber die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Partner. Zum Teil entsprechen sie nicht mehr der Verwaltungspraxis. Eine der Vereinbarungen ist zudem nicht mit dem aktuellen Kooperationspartner geschlossen.	E16	Wir empfehlen der Stadt, die Kooperationsvereinbarungen perspektivisch bedarfsorientiert anzupassen. Die Vereinbarung für den Standort OGS Palenberg sollte sie mit dem aktuellen Kooperationspartner schließen.

→ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Übach-Palenberg

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Eine Stellungnahme der Stadt Übach-Palenberg gegenüber der gpaNRW ist für diesen Prüfungsbericht nicht erforderlich.

Unabhängig davon nimmt die Kommune zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 01. Juli 2019 bis 03. Juli 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt Übach-Palenberg am 03. Juli 2019 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 16. Februar 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 25. Januar 2017 – BASS 11 – 02 Nr. 19

darstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Übach-Palenberg hat in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile erhalten. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für jeden OGS-Standort eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Stadt dafür 6.500 Euro je OGS-Standort. Im Schuljahr 2017/2018 bewilligte die Bezirksregierung 7.500 Euro je Standort.

Zuwendungen an die Stadt Übach-Palenberg

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Übach-Palenberg
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln

Zuwendungen im Überblick	
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	18. März 2016
Beantragte Schülerzahl:	359 - davon 21 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	380.685 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 334 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 21 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	25.037,50 Euro Erhöhter Fördersatz für 25 Kinder aus Flüchtlingsfamilien für das erste Schulhalbjahr 2016/2017 -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	383 - davon 25 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 19 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Änderungsbescheid OGS (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien):	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	414.541 Euro (inkl. 27.500 Euro Betreuungspauschale) für 364 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 25 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	30.489,50 Euro für 19 Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreuungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	419.541 Euro (inkl. 32.500 Euro Betreuungspauschale) für 364 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 25 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	19. Oktober 2017
Erhaltene Landeszuwendung:	450.030,50 Euro
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	01. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	390 - davon 30 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 19 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Zuwendungen im Überblick	
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	448.604 Euro (inkl. 37.500 Euro Betreuungspauschale) für 371 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 30 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	25. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	31.416 Euro für 19 Kinder aus Flüchtlingsfamilien -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	385 - davon 24 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 16 Kinder aus Flüchtlingsfamilien
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	10. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	440.316 Euro (inkl. 37.500 Euro Betreuungspauschale) für 369 Schülerinnen und Schüler an fünf Grundschulen (davon 24 Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	28.320 Euro für 16 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr und 19 Kinder im zweiten Schulhalbjahr -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	12. Oktober 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	468.636 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ Feststellung

Die Stadt Übach-Palenberg hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen. Die Schulleitungen übernehmen zum Teil Aufgaben des Trägervereins. Diese Aufgabenverteilung bewerten wir kritisch.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganztag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat in den geprüften Schuljahren an allen fünf Grundschulen außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die Betreuungsleistungen hat sie auf den Verein „spielend Lernen e.V.“ AWO Betreuung in Schulen übertragen. Die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel bestätigt hingegen die jeweilige Schulleitung. Grund dafür ist, dass die Schul-

leitungen neben der Stadt die finanzielle Verantwortung für die OGS tragen. Die Kooperationsvereinbarungen legen diese Aufgabenverteilung ausdrücklich fest. Die Stadt überweist daher die Landesmittel auf das jeweilige Schulkonto. Die Schulleitungen zahlen den OGS-Verantwortlichen bzw. dem Träger die Mittel auf Basis von Abschlagsforderungen aus. Zum Schuljahresende erfolgt eine Spitzabrechnung. Die Schulleitungen bestätigen gegenüber der Stadt die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel. Der Träger selbst legt der Stadt keine Verwendungsnachweise vor.

Diese Praxis steht nicht im Einklang mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Es ist nicht Aufgabe der Schulleitung, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel gegenüber der Stadt nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Der Nachweis der zweckgemäßen Mittelverwendung obliegt vielmehr dem Betreuungsträger.

→ **Empfehlung**

Die Aufgabe der Bestätigung bzw. des Nachweises der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel sollte von der Schule auf den Träger übergehen.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Der Trägerverein führt die außerunterrichtlichen Betreuungsleistungen verantwortlich durch. Er steht damit in der Pflicht, die Verwendung der erhaltenen Landesmittel nachzuweisen und zu bestätigen. Dies hat er bislang mit Verweis darauf, dass er nicht unmittelbarer Adressat der weitergeleiteten Landesmittel ist, nicht getan.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, zukünftig unmittelbar dem Träger bzw. den OGS-Verantwortlichen die Finanzverantwortung zu übertragen. Zu diesem Zweck sollte sie die Landesmittel nicht mehr an die Schulleitungen, sondern an den Träger weiterleiten.

Die Stadt Übach-Palenberg plant ohnehin, die bislang vom Träger erhobenen Elternbeiträge zukünftig auf Basis einer Satzung selbst festzusetzen. Es bietet sich an, die Finanzierung der OGS nach Inkrafttreten der Beitragssatzung zu modifizieren.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Die Vorlage von Kostenplänen ist im

Muster des Antragsvordruckes nicht ausdrücklich erwähnt. Gem. Nr. 4 lit. d) FöRi ist ein Kostenplan aber zwingend schuljährlich mit dem Antrag einzureichen.

Diese Vorgabe hat die **Stadt Übach-Palenberg** nicht erfüllt. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits nicht auf die Vorlage der Pläne bestanden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Übach-Palenberg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

Stichtagsmeldung

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag fristgerecht mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies in den geprüften Schuljahren Optimierungspotenzial auf.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen fristgerecht vorgelegt. Sie fordert die Schulleitungen rechtzeitig vor dem Stichtag per Mail auf, die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen. Sie bittet um folgende Informationen:

- Anzahl OGS-Kinder,
- Anzahl OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Anzahl Flüchtlingskinder,
- Gesamtzahl aller OGS-Kinder.

Wir haben die Stichtagszahlen an zwei OGS-Standorten geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung stellen wir im folgenden Abschnitt „OGS-Teilnehmerzahlen“ näher dar. An einer der geprüften Schulen hat die gpaNRW eine geringfügige Abweichung zur gemeldeten Zahl festgestellt. Die Schulleitung hat der Stadt ein Kind zu viel gemeldet. Die Meldungen der Schulen kann die Stadt bislang nicht überprüfen. Dies liegt daran, dass sie über keine eigenen Daten zu den OGS-Teilnehmerzahlen verfügt.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die von den Schulen gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig auf Grundlage eigener Daten abzugleichen.

Basis für einen solchen Abgleich könnten die Elternbeitragsdaten sein. Bislang werden die Elternbeiträge in Verantwortung des Trägers erhoben und eingezogen. Die Stadt plant aber wie bereits erwähnt, die Beiträge zukünftig auf Basis einer Satzung selbst zu erheben und einzuziehen. Dies setzt die Information über die angemeldeten OGS-Kinder voraus. Zukünftig würde die Stadt somit über eine Möglichkeit des Abgleichs der von den Schulen gemeldeten Stichtagszahlen verfügen.

Das Verfahren zur Meldung der Stichtagszahlen wies eine weitere Schwachstelle auf. Die Stadt fragt bislang nur die Zahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien ab. Die Namen der Kinder und deren OGS-Eintrittsdatum sind ihr nicht bekannt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass sie das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht verbindlich prüfen kann. Wir werden diese Feststellung im Abschnitt „OGS-Teilnehmerzahlen“ weiter ausführen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, das Verwaltungsverfahren nach Inkrafttreten einer Elternbeitragsatzung neu zu gestalten. So sollte die Stadt den OGS-Leitungen rechtzeitig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten je OGS-Standort mit der Bitte um Abgleich übersenden. Die OGS-Leitungen sollten die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kenntlich machen und auch deren OGS-Eintrittsdatum notieren. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder Förderpläne oder förmliche Feststellungsbescheide vorliegen.

OGS-Teilnehmerzahlen

→ **Feststellung**

Die von der Stadt Übach-Palenberg gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten an einer Schule nicht mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS in der Gesamtschau sehr regelmäßig. In vergleichsweise vielen Fällen erfüllte die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,
- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie

- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Übach-Palenberg** für das Schuljahr 2017/2018 an folgenden OGS-Standorten geprüft:

- Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Boscheln,
- Kath. Grundschule Scherpenseel.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017 angefordert. In Fällen unregelmäßiger OGS-Besuche haben wir die Trägerverantwortlichen gebeten, die Gründe für die unregelmäßigen OGS-Besuche zu nennen.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Boscheln

Die Stadt Übach-Palenberg hat zum Stichtag 15. Oktober 2017 insgesamt 104 OGS-Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemeldet. Auf Grundlage der täglichen Anwesenheitslisten hat die gpaNRW lediglich 103 regelmäßig teilnehmende OGS-Kinder ermittelt. Diese Kinder haben die OGS regelmäßig besucht.

Kath. Grundschule Scherpenseel

Die Stadt Übach-Palenberg hat zum Stichtag des Schuljahres 2017/2018 insgesamt 35 OGS-Kinder gemeldet. Unsere Prüfung hat diese Zahl bestätigt. Zwei der Kinder besuchten die OGS regelmäßig an mindestens zwei Tagen pro Woche nicht. In beiden Fällen lagen anererkennungsfähige pädagogische Ausnahmetatbestände im Sinne der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen vor.

→ Feststellung

Die Schulleitungen haben das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schriftlich bestätigt.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpä-

dagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) vorliegen.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat die Fördervoraussetzungen für alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfüllt. Die Schulleitungen haben das Vorliegen eines förmlichen Feststellungsbescheides bzw. eines Förderplanes in jedem Einzelfall schriftlich bestätigt.

→ **Feststellung**

In vielen Fällen hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt. Dies lag daran, dass die Stichtagsmeldungen der Schulen und die administrative Überwachung der Meldungen durch die Stadt unzureichend waren. Die Kinder sind zu den Stichtagen zwar betreut worden, erfüllten jedoch nicht die Voraussetzungen für die erhöhte Förderung.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich in der **Stadt Übach-Palenberg** wie folgt dar:

Kinder aus Flüchtlingsfamilien in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Stichtage	Zahl der Kinder laut Meldung der Stadt zum Stichtag	Zahl der anererkennungsfähigen Kinder laut Feststellung der gpaNRW
Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Boscheln		
15. März 2016	7	3
15. Oktober 2016	4	4
15. Oktober 2017	6	0
Gemeinschaftsgrundschule Frelenberg		
15. März 2016	0	0
15. Oktober 2016	3	2
15. Oktober 2017	2	2
Gemeinschaftsgrundschule Palenberg		
15. März 2016	7	0
15. Oktober 2016	10	5
15. Oktober 2017	7	2
Kath. Grundschule Scherpenseel		
15. März 2016	0	0
15. Oktober 2016	1	0

Stichtage	Zahl der Kinder laut Meldung der Stadt zum Stichtag	Zahl der anerkennungsfähigen Kinder laut Feststellung der gpaNRW
15. Oktober 2017	1	0
Kath. Grundschule Übach		
15. März 2016	0	0
15. Oktober 2016	1	1
15. Oktober 2017	0	0
Summe 15. März 2016	14	3
Summe 15. Oktober 2016	19	12
Summe 15. Oktober 2017	16	4

Die gpaNRW hat die Zahlen in einer Excel-Datei erfasst und den Verantwortlichen der Stadt Übach-Palenberg zur Kenntnis gegeben. Die Datei enthält für jedes Kind die Begründung für das Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen. In der überwiegenden Zahl der Fälle haben die Schulen die Kinder mehrfach gemeldet. Im Ergebnis ist damit der Bewilligungszeitraum von maximal zwölf Monaten häufig überschritten worden.

Ob es zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte die von den Schulen gemeldeten Kinder aus Flüchtlingsfamilien zukünftig systematisch mit Namen und OGS-Eintrittsdatum erfassen. Auf diese Weise könnte sie Mehrfachmeldungen vermeiden und das Vorliegen der Fördervoraussetzungen fortlaufend prüfen.

Verwendungsnachweise der Stadt Übach-Palenberg

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde fristgerecht vorgelegt. Die darin enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel sind zum Teil nicht sachgerecht.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Zudem legte sie der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise fristgerecht vor. Die Nachweise enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Betreuungspauschalen,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht sind.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Die Stadt Übach-Palenberg leitete die Landesmittel unverzüglich und vollständig an die Schulen weiter. Diese haben die Fördergelder auf Basis von Abschlagsforderungen an den Träger ausgezahlt. Die Stadt hat dem Träger die Beachtung der Förderrichtlinien nicht einheitlich auferlegt.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Mittel bis spätestens 31. März weitergeleitet werden.

An diesen Vorgaben hat sich die **Stadt Übach-Palenberg** in beiden geprüften Schuljahren orientiert.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss. Zum Teil enthalten die Kooperationsvereinbarungen den Hinweis, dass der Träger die Angebote im Rahmen der Richtlinien des Landes NRW durchzuführen hat. Dieser Hinweis befindet sich aber nur in den Vereinbarungen für die OGS-Standorte Lindenschule Boscheln und Palenberg. Die übrigen Vereinbarungen verweisen allein auf den geltenden Grundlagenerlass und nicht auf die Förderrichtlinien.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien einheitlich auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Übach-Palenberg darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten. Diesbezüglich könnte sie z. B. die Kooperationsvereinbarungen entsprechend ergänzen.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die AN-Best-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Übach-Palenberg ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote

→ Feststellung

Der Träger hat die Landesmittel für die klassischen OGS-Angebote inhaltlich zweckgemäß eingesetzt.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines klassischen OGS-Angebotes sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),
- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie

- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Diese Vorgaben hat die **Stadt Übach-Palenberg** bzw. der Träger erfüllt. Grundlage unserer Prüfung bildeten die Kooperationsvereinbarungen und die OGS-Konzepte.

→ **Feststellung**

Der Trägerverein hat im Referenzzeitraum nicht genügend zuwendungsfähige Ausgaben erreicht.

Der Träger muss die Landesmittel der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn den Pflichtleistungen der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Pflichtleistungen der Stadt Übach-Palenberg

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat ihre Pflichtleistungen in beiden geprüften Schuljahren erbracht.

Die Pflichtleistungen entsprechen den Finanzmitteln, die die Kommune für die Erledigung der klassischen OGS-Angebote mindestens einsetzen muss. Neben den Landesmitteln ist der Mindest-Eigenanteil der Stadt die Basis dieser einzusetzenden Finanzmittel. Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Eigenanteile aufbringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Im Einzelnen bestehen die Pflichtleistungen der Stadt aus folgenden Positionen:

- Grundfestbetrag je Kind,
- zusätzlicher Festbetrag je Kind für die Lehrerstellenkapitalisierung und
- Mindest-Eigenanteil je Kind.

Auf diesen Mindest-Eigenanteil der Kommune können u.a. Elternbeiträge angerechnet werden.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat die Landesmittel in voller Höhe weitergeleitet und den Mindest-Eigenanteil erreicht. In den geprüften Schuljahren hat der Betreuungsträger die Elternbeiträge selbst erhoben bzw. eingezogen. Diese Beiträge haben wir auf den Eigenanteil der Stadt angerechnet. Darüber hinaus hat die Stadt vom Kreis Heinsberg eine Beihilfe nach der Richtlinie zur Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen der OGS erhalten. Diese Beihilfe hat sie an den Trägerverein weitergeleitet. Wir haben sie dem Eigenanteil der Stadt zugerechnet.

Pflichtleistungen der Stadt Übach-Palenberg in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Pflichtleistung	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	311.962	322.001
Festbetrag für Lehrstellenkapitalisierung	105.569	109.135
Städt. Mindest-Eigenanteil	166.605	172.480
Summe Pflichtleistung	584.136	603.616
Weitergeleitete Landesmittel	417.531	431.136
Weitergeleitete Kreisbeihilfe	90.110	72.075
Elternbeiträge	246.746	264.140
Summe	754.387	767.351
Überschreitung der Pflichtleistung	170.251	163.735

→ Feststellung

Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichte zwar die Höhe der Landesmittel, nicht aber den Mindest-Eigenanteil der Stadt Übach-Palenberg.

Voraussetzung für eine zweckgemäße Verwendung der Landesmittel ist, dass die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Summe der Pflichtleistungen erreicht.

Diese Anforderung hat die **Stadt Übach-Palenberg** nicht in vollem Umfang erfüllt. Die folgende Tabelle belegt das Prüfungsergebnis.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Pflichtleistungen für die klassischen OGS-Angebote

Ausgaben/Pflichtleistungen	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Personalausgaben	520.199	544.936
Sachausgaben*	33.963	48.489
Verwaltungsausgaben**	./.	./.
Summe Ausgaben	554.162	593.425
Pflichtleistung	584.136	603.616
Überschreitung/Unterschreitung der Pflichtleistung	-29.974	-10.191

* Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben haben wir bereinigt. Dazu zählten u. a. Ausgaben im Küchenbereich sowie Ausgaben für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, für Reparaturen und für Mitarbeiterveranstaltungen.

** Der Trägerverein hat eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der Personalausgaben je OGS-Standort ausgewiesen. Aufgrund der pauschalierten Angabe konnte die gpaNRW die Zuwendungsfähigkeit nicht prüfen. Diese Ausgaben haben wir daher nicht berücksichtigt.

Hinweis zu den vom Träger geltend gemachten Verwaltungsausgaben

Die Zuwendungsfähigkeit von Verwaltungsausgaben/Overheadausgaben ist nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.⁴ Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrerstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganztags eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztags unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Die vom Träger pauschaliert angegebenen Verwaltungsausgaben ermöglichen der gpaNRW keine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit. Aus diesem Grund haben wir diese Ausgaben nicht anerkannt.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte durch geeignete Instrumentarien sicherstellen, dass der Träger zukünftig genügend zuwendungsfähige Ausgaben erreicht.

So empfiehlt sich, dass die Stadt dem Träger in Zukunft einen Bescheid über die Bewilligung der Landesmittel und der kommunalen Zuschüsse zukommen lässt. Dieser Bescheid sollte je Standort die Summe der weitergeleiteten Landesmittel, des Mindest-Eigenanteils der Stadt sowie freiwilliger kommunaler Zuschüsse enthalten. Auf diese Weise würde der Träger über die nötigen Informationen zur Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn die Stadt den Träger auf Grundlage dieses Berichtes über die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben aufklären würde. In diesem Zusammenhang könnte sie den Trägerverantwortlichen auch die Checkliste der gpaNRW (siehe Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“) aushändigen. Auf Seiten des Trägers sollte Klarheit darüber bestehen, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel und des städtischen Mindest-Eigenanteils erreichen müssen.

⁴ Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztagig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt verfügte im Referenzzeitraum über keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien genügt eine Anzahl von 12 Kindern. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Sie erhielt vom Träger jedoch keine ausreichenden Informationen zum Einsatz der Lehrerstellen.

→ Empfehlung

Der Betreuungsträger sollte zukünftig die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung im Nachweis belegen.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Betreuungspauschalen

→ Feststellung

Der Träger hat die Betreuungspauschalen dem Grunde und der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt.

Die möglichen Verwendungszwecke der Betreuungspauschale werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat in den geprüften Schuljahren für jeden OGS-Standort eine Betreuungspauschale erhalten und weitergeleitet. Der Träger setzte dieses Pauschalen für folgende Zwecke ein:

- Vormittagsbetreuung für Nicht-OGS-Kinder,
- ergänzende Ferienangebote.

Diese Betreuungsangebote entsprechen den vorgesehenen Verwendungszwecken.

Den weitergeleiteten Betreuungspauschalen müssen zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Die folgende Tabelle belegt, dass die Stadt Übach-Palenberg diese Anforderung erfüllt hat. Der Betreuungsträger erreichte in beiden Schuljahren zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe.

Gegenüberstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Betreuungspauschalen im Referenzzeitraum

Ausgaben/Landesmittel	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben	49.949	51.467
Betreuungspauschalen	32.500	37.500
Überschreitung Landesmittel	17.449	13.967

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt Übach-Palenberg

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat keine sachgerechte Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durchgeführt. Die von den Schulleitungen vorgelegten Verwendungsbestätigungen stellen keine geeignete Prüfungsgrundlage dar.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat in den geprüften Schuljahren keine Verwendungsnachweise vom Träger erhalten. Vielmehr forderte sie von den Schulleitungen eine Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel an. Auf dieser Basis bestand jedoch keine Möglichkeit der Prüfung der Landesmittel durch die Stadt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte vom Trägerverein zukünftig prüffähige Nachweisdokumente verlangen. Wir empfehlen, als jährlichen Vorlagetermin den 30. September zu bestimmen. Der Stadt Übach-Palenberg verbliebe damit ausreichend Zeit für die Prüfung der Trägernachweise.

Wir werden diese Empfehlung im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des Mindest-Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt je OGS-Standort die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage der zahlenmäßigen Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Verwendungsnachweise des Trägers

→ Feststellung

Die Stadt Übach-Palenberg hat in den geprüften Schuljahren keine Trägernachweise erhalten. Anlässlich der überörtlichen Prüfung hat sie zahlenmäßige Nachweise vom Träger angefordert und unverzüglich vorgelegt.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrstellen erbracht haben,
 - Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.

- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat bislang keine Sachberichte vom Träger verlangt. Damit fehlten ihr komprimierte Informationen zu den wesentlichen Inhalten der erbrachten Betreuungsleistungen. Diese benötigt sie für die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, vom Träger zukünftig für jeden Standort einen Sachbericht anzufordern.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat keine zahlenmäßigen Nachweise vom Träger erhalten. Wie empfohlen, sollte sie dem Träger zukünftig die Beachtung der ANBest-P auferlegen. Grund dafür ist, dass diese Bestimmungen auch Regelungen über den Mindestinhalt eines zahlenmäßigen Trägernachweises enthalten. Gem. Nr. 6.4 ANBest-P enthält der zahlenmäßige Nachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

→ **Empfehlung**

Die zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten zukünftig alle im Schuljahr entstandenen Einnahmen und Ausgaben übersichtlich tabellarisch darstellen.

Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Struktur des zahlenmäßigen Nachweises eines Betreuungsträgers für ein Schuljahr

Einnahmen	Ausgaben
Landesmittel	Personalausgaben
Betriebskostenzuschuss der Stadt, möglichst differenziert nach - Pflicht-Eigenanteil und - freiwilligen kommunalen Zuschüssen	Sachausgaben
Sonstige Einnahmen (Elternbeiträge, Spenden, Zuschüsse Dritter, Essensgelder)	sonstige Ausgaben (z.B. Overheadausgaben)

→ **Empfehlung**

Die einzelnen Ausgabepositionen sollte der Träger durch ergänzende Ausgabennachweise erläutern.

Auf Ebene der Personalausgaben empfehlen wir ergänzend den folgenden Nachweis:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstundenzahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto-Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fachkraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfskraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten (nicht zuwendungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leistungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Übach-Palenberg im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Aus diesem Grund sollte der Stadt das Volumen der Personalausgaben für nicht zuwendungsfähige Tätigkeiten der Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bekannt sein. Der Trägerverein gab auf Anfrage der gpaNRW an, keine reinen Hauswirtschaftskräfte zu beschäftigen. Vielmehr würden alle Kräfte einen pädagogischen Auftrag erfüllen. Im Stellenprofil sei die Begleitung der Kinder beim Mittagstisch, die Vermittlung einer Esskultur und die Unterstützung der Kinder beim Einhalten von Regeln am Mittagstisch verankert. Die gpaNRW hat auf eine differenzierte Bereinigung der nicht zuwendungsfähigen Ausgabenbestandteile der Küchenkräfte verzichtet.

→ **Empfehlung**

Der Träger sollte die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zukünftig nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben differenzieren.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrerstellenanteile im Sinne des Grundlagenerlasses verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erzieher des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Übach-Palenberg könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrerstellenkapitalisierung Personalausgaben für Fachkräfte/Erzieher in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Auch die Sachausgabennachweise müssen die Differenzierung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ermöglichen. Wir empfehlen grundsätzlich folgenden Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises:

Aufbau des ergänzenden Sachausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Personalbezogene Sachausgaben (z. B. Reisekosten, Fortbildung, Gesundheitsprüfung)		Anrechenbar nur für förderfähige Beschäftigte (nicht für Küchenkräfte)
Ausgaben für Honorarkräfte, Ferienbetreuung		zuwendungsfähig
Beschäftigungsmaterial (Spiel- und Bastelmaterial, CD's, Lesestoff)		zuwendungsfähig
Ausgaben für Projektangebote		zuwendungsfähig
Ausgaben für Ausflüge, Eintrittsgelder		zuwendungsfähig
Mitarbeiterveranstaltungen		nicht zuwendungsfähig
Abschreibungen		nicht zuwendungsfähig
Reparaturen, Instandhaltungen		nicht zuwendungsfähig
Anschaffung von Ausstattungsgegenständen		nicht zuwendungsfähig
Ausgaben im Küchenbereich (Lebensmittel, Reinigungsmittel)		nicht zuwendungsfähig
....		

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen zudem, dass der Träger die geltend gemachten Verwaltungsausgaben bzw. Overheadausgaben zahlenmäßig erläutert:

Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

Wir haben dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Übach-Palenberg im Abschlussgespräch eine Checkliste für die Prüfung von Trägernachweisen ausgehändigt. Diese Liste enthält u. a. eine Auflistung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Checkliste kann die Stadt in Zukunft bei Bedarf im Rahmen der Prüfung der Trägernachweise ergänzend hinzuziehen.

Die zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
 - Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
 - Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
 - Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.
- **Empfehlung**
Der Träger sollte seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um die vorgenannten Verwendungsbestätigungen ergänzen.

Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

- **Feststellung**
Die Stadt konnte der Bewilligungsbehörde aufgrund des Fehlens der Trägernachweise keine ergänzenden Informationen zur Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel vorlegen. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen.

Dieser Vorgabe hat die **Stadt Übach-Palenberg** im Referenzzeitraum nicht entsprochen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Übach-Palenberg sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.

Elternbeiträge

→ **Feststellung**

Die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Angebote werden bislang nicht durch die Stadt, sondern durch den Trägerverein erhoben und eingezogen. Die Übertragung der Erhebung bzw. Einziehung der Elternbeiträge auf Dritte ist nach dem Grundlagenerlass zulässig. Unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung bedarf die Erhebung von Elternbeiträgen jedoch einer Satzung. Die Stadt Übach-Palenberg plant bereits, die Beiträge zukünftig auf Basis einer Satzung zu erheben und einzuziehen.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Betreuungsangebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind. Die Erhebung und Einziehung der Beiträge kann die Kommune nach dieser Bestimmung zudem auf Dritte übertagen.

Daran orientiert sich die **Stadt Übach-Palenberg** bislang. Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte jedoch kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass OGS-Elternbeiträge den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben⁵. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden⁶. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer **Behörde** erlassen. Ein privat-rechtlich organisierter Trägerverein kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

⁵ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

→ **Empfehlung**

Die Stadt Übach-Palenberg sollte perspektivisch wie geplant die Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung erheben und einziehen.

Kooperationsvereinbarungen

→ **Feststellung**

Die Stadt Übach-Palenberg hat der gpaNRW für alle OGS-Standorte Kooperationsvereinbarungen vorgelegt. Die Vereinbarungen sind vergleichsweise kurz gefasst, enthalten aber die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Partner. Zum Teil entsprechen sie nicht mehr der Verwaltungspraxis. Eine der Vereinbarungen ist zudem nicht mit dem aktuellen Kooperationspartner geschlossen.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Übach-Palenberg** hat die Vereinbarungen mit dem Betreuungsträger und den Schulleitungen geschlossen. Die Verträge enthalten alle wesentlichen Regelungsinhalte. Zum Teil entsprechen die Bestimmungen jedoch nicht der Verwaltungspraxis. So beschreiben die Vereinbarungen, dass die Schulleitung bzw. der Schulträger die Betriebsausgaben des Trägers durch die Erhebung von Elternbeiträgen sichern. Faktisch erhebt der Träger bislang die Elternbeiträge.

Darüber hinaus ist der Vereinbarung für den Standort Gemeinschaftsgrundschule Palenberg noch mit der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V. geschlossen. Träger ist aber mittlerweile der Verein „spielend Lernen e.V.“ AWO Betreuung in Schulen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt, die Kooperationsvereinbarungen perspektivisch bedarfsorientiert anzupassen. Die Vereinbarung für den Standort OGS Palenberg sollte sie mit dem aktuellen Kooperationspartner schließen.

Folgende weitere Modifizierungen sind denkbar:

- Wir empfehlen, Standards für die Erstellung der Verwendungsnachweise in die Vereinbarungen zu integrieren. Dazu zählen insbesondere die Vorlage von Sachberichten und die prüffähige Darstellung aller Ausgaben.
- Darüber hinaus könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil aller Vereinbarungen machen.
- Nicht zuletzt könnte die Stadt Regelungen für den Einsatz der Lehrerstellen seitens der Schulen bzw. der kapitalisierten Lehrerstellen seitens des Trägers in die Kooperationsvereinbarungen aufnehmen.

Herne, den 25. September 2019

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de